

Natixis AM Funds

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, zugelassen als Aktiengesellschaft nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg

Gesellschaftssitz: 80, route d'Esch L-1470 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

R.C.S. Luxemburg: B177509

(die „**Gesellschaft**“)

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

DER ANTEILSINHABER DER GESELLSCHAFT,

DIE AM 23. OKTOBER 2026 UM 10:30 UHR (LUXEMBURGER ZEIT)

IN 80, ROUTE D'ESCH – L-1470 LUXEMBURG, GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

STATTFINDET

Luxemburg, den 25. September 2026

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) freut sich, Sie zur außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft (die „**Versammlung**“) einzuladen, die am 23. Oktober 2026 um 10:30 Uhr Luxemburger Zeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, stattfindet, um über Änderungen der Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) gemäß der folgenden Tagesordnung (die „**Tagesordnung**“) zu beraten und abzustimmen:

TAGESORDNUNG

- 1) Genehmigung der Änderungen von Artikel 2 Absatz 2 der Satzung, um dem Verwaltungsrat zu gestatten, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft in eine beliebige Gemeinde im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen und die Satzung gegebenenfalls anzupassen, um eine solche Verlegung des eingetragenen Sitzes widerzuspiegeln;
- 2) Genehmigung der Änderungen von Artikel 5 Absatz 1 der Satzung, um vorzusehen, dass das Mindestkapital der Gesellschaft dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag von einer Million zweihundertfünzigtausend Euro (1.250.000 EUR) entspricht, sowie von Absatz 6, um vorzusehen, dass die Anteilsinhaber im Falle der Verlängerung der Laufzeit eines Teilfonds per E-Mail benachrichtigt werden, sofern sie einer Benachrichtigung per E-Mail zugestimmt haben;
- 3) Genehmigung der Änderungen von Ziffer 4) von Artikel 6 der Satzung, um unter anderem vorzusehen, dass Anteilsinhaber der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse zur Eintragung in das Register der Anteilsinhaber mitteilen müssen, sofern sie einer Benachrichtigung per E-Mail zugestimmt haben;
- 4) Genehmigung der Änderungen von Artikel 7 Absatz 6, um das Erfordernis eines Bewertungsgutachtens des Abschlussprüfers der Gesellschaft im Falle einer Sacheinlage aufzuheben;

- 5) Genehmigung der Änderungen von Artikel 8 Absatz 2, um vorzusehen, dass der Rücknahmepreis innerhalb der im Prospekt der Gesellschaft oder in etwaigen Dokumenten, die diesen nach den rechtlichen Bestimmungen ersetzen, angegebenen Frist gezahlt wird;
- 6) Genehmigung der Streichung von Artikel 8 Absatz 5 und Ersetzung dieses Absatzes durch einen Absatz, der die Möglichkeit der Gesellschaft betrifft, das Recht auf Rücknahme oder Umtausch vorübergehend einzuschränken, auszusetzen oder an Bedingungen zu knüpfen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft, eines Teilfonds oder der Aktionäre liegt;
- 7) Genehmigung der Änderungen des letzten Absatzes von Artikel 8 der Satzung, um vorzusehen, dass (i) im Falle einer Sachrücknahme ein Prüfungsbericht durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft erstellt wird, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und (ii) die mit der Sachrücknahme verbundenen Kosten nicht von der Gesellschaft getragen werden, es sei denn, die Transaktion liegt im Interesse der Gesellschaft oder erfolgt zum Schutz der Interessen der Gesellschaft;
- 8) Genehmigung der Änderungen von Artikel 10 Absatz 1 der Satzung, um vorzusehen, dass die Gesellschaft das Eigentum an Anteilen durch eine Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person beschränken oder verhindern kann, wenn der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf finanzielle, administrative oder operative Nachteile;
- 9) Einfügen eines neuen Absatzes am Ende von Artikel 10 der Satzung, um unter anderem vorzusehen, dass der Verwaltungsrat (i) die Ausgabe und Übertragung von Anteilen einer Klasse auf institutionelle Anleger beschränken oder sonstige Zulassungskriterien festlegen kann, (ii) die Umwandlung oder die Zwangsrücknahme von Anteilen vornehmen kann, die von Anteilsinhabern gehalten werden, welche die für die Anteile geltenden Zulassungskriterien nicht erfüllen;
- 10) Genehmigung der vollständigen Neufassung von Artikel 11 der Satzung, um unter anderem den jüngsten Änderungen des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“) in Bezug auf Liquiditätsmanagement-Tools zu entsprechen;
- 11) Genehmigung der Änderungen von Artikel 12 der Satzung, um unter anderem Umstände zu ergänzen, unter denen der Nettoinventarwert und/oder die Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen vorübergehend ausgesetzt werden können;
- 12) Genehmigung der Änderungen von Artikel 13 der Satzung, um unter anderem vorzusehen, dass Verwaltungsratsmitglieder für aufeinanderfolgende Amtszeiten (von jeweils höchstens sechs Jahren) wiederbestellt werden können;
- 13) Genehmigung der Änderungen von Artikel 14 der Satzung zur Aktualisierung seiner Bestimmungen gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1915**“);
- 14) Genehmigung der Ergänzung um einen letzten Absatz in Artikel 15 der Satzung, um vorzusehen, dass der Verwaltungsrat die Stimmrechte jedes Anteilsinhabers aussetzen kann, der gegen seine Pflichten verstößt;
- 15) Genehmigung der Änderungen von Artikel 18 der Satzung, um vorzusehen, dass die Gesellschaft (i) in jede Art von Vermögenswerten investieren kann, soweit dies nach dem Gesetz von 2010 zulässig und im Prospekt näher ausgeführt ist, und (ii) bis zu 100 % ihres Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren kann, die von der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China oder einem anderen von der CSSF akzeptierten Nicht-EU-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden, zusätzlich zu den bereits in der Satzung genannten Ländern und Instituten;

- 16) Neufassung von Artikel 19 der Satzung zur Aktualisierung seiner Bestimmungen gemäß dem Gesetz von 1915;
- 17) Genehmigung der Änderungen des ersten Absatzes von Artikel 21 der Satzung, um vorzusehen, dass der Verwaltungsrat ermächtigt ist, die Bedingungen des Mandats des Abschlussprüfers festzulegen;
- 18) Neufassung von Artikel 22 der Satzung, um unter anderem vorzusehen, dass:
- die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber spätestens sechs Monate nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres der Gesellschaft abgehalten wird;
 - die Bestimmung gestrichen wird, wonach die Jahreshauptversammlung, falls sie auf einen gesetzlichen oder banküblichen Feiertag in Luxemburg fällt, am darauffolgenden Geschäftstag einberufen wird;
 - Anteilsinhaber zu jeder Versammlung über jedes andere Kommunikationsmittel als per Einschreiben einberufen werden können, sofern sie dem zugestimmt haben;
 - jede Vollmacht für eine erneut einberufene Versammlung als gültig gilt, sofern sie nicht widerrufen wurde;
 - ein Anteilsinhaber beschließen kann, seine Stimmrechte vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise nicht auszuüben; und
 - bei allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber eine Anwesenheitsliste geführt werden muss.
- 19) Einfache Neufassung von Artikel 24 der Satzung, die es dem Verwaltungsrat gestattet, die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse einzuleiten, sofern dies im Interesse der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist;
- 20) Einfügen eines neuen Artikels 25 in die Satzung, der es dem Verwaltungsrat gestattet, unter bestimmten Umständen die Umstrukturierung von Anteilklassen zu beschließen, und folglich Neunummerierung aller nachfolgenden Artikel der Satzung;
- 21) Ersetzung des ehemaligen Artikels 25 der Satzung durch einen neuen Artikel 26, der es dem Verwaltungsrat gestattet, (i) jede Zusammenlegung unter Beteiligung eines Teilfonds der Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 zu beschließen; (ii) die Zwangsrücknahme von Anteilen zu beschließen, die von Anteilsinhabern in Ländern gehalten werden, in denen der aufnehmende OGAW oder Teilfonds nicht zum Vertrieb zugelassen ist;
- 22) Einfügen eines neuen Artikels 27 in die Satzung betreffend die Aufspaltung von Teilfonds und folglich Neunummerierung aller nachfolgenden Artikel der Satzung;
- 23) Änderung von Artikel 28 (ehemals Artikel 26) der Satzung zur Streichung des Verweises auf das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft;
- 24) Änderung von Artikel 29 (ehemals Artikel 27) der Satzung zur Klarstellung, dass Ausschüttungen aus Erträgen, Kapitalgewinnen und/oder Kapital erfolgen können;
- 25) Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung unter anderem der Artikel 4, 9 und 31 (ehemals Artikel 29) der Satzung.

Quorum und Stimmrechtsanforderungen

Gemäß der Satzung und dem Gesetz von 1915 muss bei der Versammlung ein Quorum von mindestens fünfzig Prozent (50 %) des Grundkapitals vertreten sein, um über die Punkte der Tagesordnung zu beschließen, und es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, um einen Beschluss über diese Punkte zu fassen.

Wird das oben genannte Quorum bei der Versammlung nicht erreicht, wird der Verwaltungsrat die Versammlung mit derselben Tagesordnung für den 20. November 2026 erneut einberufen. Bei einer solchen erneut einberufenen Versammlung ist kein Quorum erforderlich, das oben genannte Mehrheitserfordernis bleibt jedoch unverändert.

Stichtag

Das Quorum und die Mehrheit bei der Versammlung werden auf der Grundlage der von der Gesellschaft ausgegebenen und am fünften Luxemburger Geschäftstag vor der Versammlung um Mitternacht (Luxemburger Zeit) ausstehenden Anteile bestimmt (der „**Stichtag**“). Das Recht eines Anteilshabers zur Teilnahme und Stimmabgabe bei der Versammlung bestimmt sich nach den von diesem Anteilshaber am Stichtag gehaltenen Anteilen.

Möglichkeiten der Stimmabgabe

Sollten Sie persönlich an dieser Versammlung teilnehmen wollen, wenden Sie sich bitte spätestens zwei Geschäftstage vor der Versammlung an die Abteilung Corporate & Legal Administration und bestätigen Sie Ihre Teilnahme per E-Mail an lux.cla@bbh.com.

Sollten Sie an dieser Versammlung nicht teilnehmen können oder nicht beabsichtigen, persönlich teilzunehmen, unterzeichnen Sie bitte das beiliegende Vollmachtsformular im **Anhang** und senden Sie es per Post an den oben angegebenen eingetragenen Sitz der Gesellschaft z. Hd. Corporate & Legal Administration, per E-Mail an lux.cla@bbh.com und anschließend per Post an die folgende Adresse: Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Das folgende Dokument liegt gegebenenfalls zur Einsichtnahme aus und kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos angefordert werden:

- Kopie des Entwurfs der aktualisierten Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

Anlage: Anhang „Vollmachtsformular“

Natixis AM Funds

*Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, zugelassen als Aktiengesellschaft nach den
Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg*

Gesellschaftssitz: 80, route d'Esch L-1470 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

R.C.S. Luxemburg: B177509

(die „**Gesellschaft**“)

VOLLMACHT

Zur Verwendung bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft, die am 23. Oktober 2026 um 10:30 Uhr Luxemburger Zeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, stattfindet (die „**Versammlung**“).

Per E-Mail an lux.cla@bbh.com und anschließend per Post an: Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, z. Hd. Corporate & Legal Administration, **spätestens zwei Geschäftstage vor der Versammlung.**

Nur ganze Anteile gewähren ein Stimmrecht.

Mit dem vorliegenden Vollmachtsformular bestellt der/die Unterzeichner(in),

Inhaber von: _____ Anteilen an der Gesellschaft hiermit den Vorsitzenden der Versammlung zu seinem/ihrem Bevollmächtigten, um ihn/sie auf der Versammlung zu vertreten, die am 23. Oktober 2026 um 10:30 Uhr MEZ am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, 80 Route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, mit der folgenden Tagesordnung stattfindet (die „**Tagesordnung**“):

TAGESORDNUNG

- 1) Genehmigung der Änderungen von Artikel 2 Absatz 2 der Satzung, um dem Verwaltungsrat zu gestatten, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft in eine beliebige Gemeinde im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen und die Satzung gegebenenfalls anzupassen, um eine solche Verlegung des eingetragenen Sitzes widerzuspiegeln;
- 2) Genehmigung der Änderungen von Artikel 5 Absatz 1 der Satzung, um vorzusehen, dass das Mindestkapital der Gesellschaft dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) entspricht, sowie von Absatz 6, um vorzusehen, dass die Anteilsinhaber im Falle der Verlängerung der Laufzeit eines

Teilfonds per E-Mail benachrichtigt werden, sofern sie einer Benachrichtigung per E-Mail zugestimmt haben;

- 3) Genehmigung der Änderungen von Ziffer 4) von Artikel 6 der Satzung, um unter anderem vorzusehen, dass Anteilsinhaber der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse zur Eintragung in das Register der Anteilsinhaber mitteilen müssen, sofern sie einer Benachrichtigung per E-Mail zugestimmt haben;
- 4) Genehmigung der Änderungen von Artikel 7 Absatz 6, um das Erfordernis eines Bewertungsgutachtens des Abschlussprüfers der Gesellschaft im Falle einer Sacheinlage aufzuheben;
- 5) Genehmigung der Änderungen von Artikel 8 Absatz 2, um vorzusehen, dass der Rücknahmepreis innerhalb der im Prospekt der Gesellschaft oder in etwaigen Dokumenten, die diesen nach den rechtlichen Bestimmungen ersetzen, angegebenen Frist gezahlt wird;
- 6) Genehmigung der Streichung von Artikel 8 Absatz 5 und Ersetzung dieses Absatzes durch einen Absatz, der die Möglichkeit der Gesellschaft betrifft, das Recht auf Rücknahme oder Umtausch vorübergehend einzuschränken, auszusetzen oder an Bedingungen zu knüpfen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft, eines Teilfonds oder der Aktionäre liegt;
- 7) Genehmigung der Änderungen des letzten Absatzes von Artikel 8 der Satzung, um vorzusehen, dass (i) im Falle einer Sachrücknahme ein Prüfungsbericht durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft erstellt wird, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und (ii) die mit der Sachrücknahme verbundenen Kosten nicht von der Gesellschaft getragen werden, es sei denn, die Transaktion liegt im Interesse der Gesellschaft oder erfolgt zum Schutz der Interessen der Gesellschaft;
- 8) Genehmigung der Änderungen von Artikel 10 Absatz 1 der Satzung, um vorzusehen, dass die Gesellschaft das Eigentum an Anteilen durch eine Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person beschränken oder verhindern kann, wenn der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf finanzielle, administrative oder operative Nachteile;
- 9) Einfügen eines neuen Absatzes am Ende von Artikel 10 der Satzung, um unter anderem vorzusehen, dass der Verwaltungsrat (i) die Ausgabe und Übertragung von Anteilen einer Klasse auf institutionelle Anleger beschränken oder sonstige Zulassungskriterien festlegen kann, (ii) die Umwandlung oder die Zwangsrücknahme von Anteilen vornehmen kann, die von Anteilsinhabern gehalten werden, welche die für die Anteile geltenden Zulassungskriterien nicht erfüllen;
- 10) Genehmigung der vollständigen Neufassung von Artikel 11 der Satzung, um unter anderem den jüngsten Änderungen des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“) in Bezug auf Liquiditätsmanagement-Tools zu entsprechen;
- 11) Genehmigung der Änderungen von Artikel 12 der Satzung, um unter anderem Umstände zu ergänzen, unter denen der Nettoinventarwert und/oder die Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen vorübergehend ausgesetzt werden können;
- 12) Genehmigung der Änderungen von Artikel 13 der Satzung, um unter anderem vorzusehen, dass Verwaltungsratsmitglieder für aufeinanderfolgende Amtszeiten (von jeweils höchstens sechs Jahren) wiederbestellt werden können;

- 13) Genehmigung der Änderungen von Artikel 14 der Satzung zur Aktualisierung seiner Bestimmungen gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1915**“);
- 14) Genehmigung der Ergänzung um einen letzten Absatz in Artikel 15 der Satzung, um vorzusehen, dass der Verwaltungsrat die Stimmrechte jedes Anteilsinhabers aussetzen kann, der gegen seine Pflichten verstößt;
- 15) Genehmigung der Änderungen von Artikel 18 der Satzung, um vorzusehen, dass die Gesellschaft (i) in jede Art von Vermögenswerten investieren kann, soweit dies nach dem Gesetz von 2010 zulässig und im Prospekt näher ausgeführt ist, und (ii) bis zu 100 % ihres Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren kann, die von der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China oder einem anderen von der CSSF akzeptierten Nicht-EU-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden, zusätzlich zu den bereits in der Satzung genannten Ländern und Instituten;
- 16) Neufassung von Artikel 19 der Satzung zur Aktualisierung seiner Bestimmungen gemäß dem Gesetz von 1915;
- 17) Genehmigung der Änderungen des ersten Absatzes von Artikel 21 der Satzung, um vorzusehen, dass der Verwaltungsrat ermächtigt ist, die Bedingungen des Mandats des Abschlussprüfers festzulegen;
- 18) Neufassung von Artikel 22 der Satzung, um unter anderem vorzusehen, dass:
 - die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber spätestens sechs Monate nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres der Gesellschaft abgehalten wird;
 - die Bestimmung gestrichen wird, wonach die Jahreshauptversammlung, falls sie auf einen gesetzlichen oder banküblichen Feiertag in Luxemburg fällt, am darauffolgenden Geschäftstag einberufen wird;
 - Anteilsinhaber zu jeder Versammlung über jedes andere Kommunikationsmittel als per Einschreiben einberufen werden können, sofern sie dem zugestimmt haben;
 - jede Vollmacht für eine erneut einberufene Versammlung als gültig gilt, sofern sie nicht widerrufen wurde;
 - ein Anteilsinhaber beschließen kann, seine Stimmrechte vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise nicht auszuüben; und
 - bei allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber eine Anwesenheitsliste geführt werden muss.
- 19) Einfache Neufassung von Artikel 24 der Satzung, die es dem Verwaltungsrat gestattet, die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse einzuleiten, sofern dies im Interesse der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist;
- 20) Einfügen eines neuen Artikels 25 in die Satzung, der es dem Verwaltungsrat gestattet, unter bestimmten Umständen die Umstrukturierung von Anteilklassen zu beschließen, und folglich Neunummerierung aller nachfolgenden Artikel der Satzung;
- 21) Ersetzung des ehemaligen Artikels 25 der Satzung durch einen neuen Artikel 26, der es dem Verwaltungsrat gestattet, (i) jede Zusammenlegung unter Beteiligung eines Teilfonds der Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 zu beschließen; (ii) die Zwangsrücknahme von Anteilen zu beschließen, die von Anteilsinhabern in Ländern gehalten werden, in denen der aufnehmende OGAW oder Teilfonds nicht zum Vertrieb zugelassen ist;

- 22) Einfügen eines neuen Artikels 27 in die Satzung betreffend die Aufspaltung von Teilfonds und folglich Neunummerierung aller nachfolgenden Artikel der Satzung;
- 23) Änderung von Artikel 28 (ehemals Artikel 26) der Satzung zur Streichung des Verweises auf das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft;
- 24) Änderung von Artikel 29 (ehemals Artikel 27) der Satzung zur Klarstellung, dass Ausschüttungen aus Erträgen, Kapitalgewinnen und/oder Kapital erfolgen können;
- 25) Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung unter anderem der Artikel 4, 9 und 31 (ehemals Artikel 29) der Satzung.

Der/die Unterzeichnete stimmt hiermit wie folgt ab:

Tagesordnungspunkte	Dafür	Dagegen	Enthaltung
1 Änderungen von Artikel 2 Absatz 2			
2 Änderungen von Artikel 5 Absätze 1 und 6			
3 Änderungen von Artikel 6 Ziffer 4)			
4 Änderungen von Artikel 7 Absatz 6			
5 Änderungen von Artikel 8 Absatz 2			
6 Ersetzung von Artikel 8 Absatz 5			
7 Änderungen von Artikel 8 letzter Absatz			
8 Änderungen von Artikel 10 Absatz 1			
9 Einfügen eines neuen Absatzes am Ende von Artikel 10			
10 Vollständige Neufassung von Artikel 11			
11 Änderungen von Artikel 12			
12 Änderungen von Artikel 13			
13 Änderungen von Artikel 14			
14 Änderungen von Artikel 15			
15 Änderungen von Artikel 18			
16 Neufassung von Artikel 19			
17 Änderungen von Artikel 21 Absatz 1			
18 Neufassung von Artikel 22			
19 Neufassung von Artikel 24			
20 Einfügen eines neuen Artikels 25			
21 Ersetzung des ehemaligen Artikels 25 durch einen neuen Artikel 26			
22 Einfügen eines neuen Artikels 27			
23 Änderungen von Artikel 28 (ehemals Artikel 26)			
24 Änderungen von Artikel 29 (ehemals Artikel 27)			

25 Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung unter anderem der Artikel 4, 9 und 31 (ehemals Artikel 29)			
--	--	--	--

Es ist ein Quorum der Anteilsinhaber erforderlich, die mindestens fünfzig Prozent (50 %) des Grundkapitals der Gesellschaft vertreten, und die Beschlüsse hierzu werden mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln (2/3) der in Bezug auf jeden Punkt der Tagesordnung abgegebenen Stimmen gefasst.

Falls die Versammlung nicht gültig über alle oder einen Teil der auf der Tagesordnung stehenden Punkte beraten kann, bleibt diese Vollmacht für alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft mit derselben Tagesordnung gültig.

Diese Vollmacht bleibt in Kraft, wenn die Versammlung, aus welchem Grund auch immer, fortgesetzt oder vertagt werden muss.

Diese Vollmacht sowie die Rechte, Pflichten und die Haftung des Unterzeichneten und des Bevollmächtigten unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus, im Zusammenhang mit oder aufgrund dieser Vollmacht ergeben, sind von dem Unterzeichneten und dem Bevollmächtigten vor den Gerichten der Stadt Luxemburg geltend zu machen, und der Unterzeichnete und der Bevollmächtigte unterwerfen sich hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit dieser Gerichte bei allen derartigen Klagen oder Verfahren und verzichten auf jeglichen Einwand gegen die Zuständigkeit oder den Gerichtsstand dieser Gerichte.

Ausgestellt und unterzeichnet in _____, am _____

Name: